

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2025

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat einschließlich der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen sowie die Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § III Abs. 5 des Aktiengesetzes.

Die Jahresabschlüsse stehen wie die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://rostra.ag> zum Abruf bereit. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Abs. 2 HGB ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden (siehe § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Erklärung nach § 161 AktG (§ 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB)

Vorstand und Aufsichtsrat der Rostra AG hatten zuletzt mit Beschluss vom 19. Februar 2025 erklärt, dass sie die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, weiterhin nicht anwenden werden. Mit Beschluss vom 12. Februar 2026 haben Vorstand und Aufsichtsrat erneut festgelegt, den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht nachzukommen.

Die Gesellschaft ist der Meinung, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für Gesellschaften von der Größe der Rostra AG. Daher wird auch für die Zukunft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht nachgekommen werden. Die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft erfordern keine Orientierung an den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Eine ordnungsgemäße Unternehmensführung ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat auch durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Entsprechenserklärungen stehen unter <https://rostra.ag/de/corporate-governance-de> zum Abruf bereit.

Veröffentlichung von Vergütungsbericht und Vergütungssystem (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB)

Unter <https://rostra.ag/de/financial-reports-de> sind die geltenden Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands, gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, und des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung am 20. August 2025 gebilligt wurden, öffentlich zugänglich. Unter derselben Internetadresse werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen (§ 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB)

Über die gesetzlichen Anforderungen und die in dieser Erklärung beschriebenen Arbeitsweisen hinaus werden keine weiteren Unternehmensführungspraktiken angewandt.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB)

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Rostra AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Rostra AG sowie den Hauptversammlungsbeschlüssen der Rostra AG.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und entscheidet nach § 8 der aktuellen Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern). Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 9 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2023 wurde Herr Andreas Danner mit Wirkung zum 1. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2024 als neues Vorstandsmitglied bestellt. Im Zuge



des Wechsels der Mehrheitsaktionärin, ist Herr Danner jedoch mit Wirkung zum 30. April 2024 als Vorstand zurückgetreten, woraufhin der Aufsichtsrat Herrn Wolfgang Maßberg, Jülich, in seiner Sitzung vom 25. April 2024 mit Wirkung ab dem 01. Mai 2024 bis zum 30. Juni 2026 zum alleinigen Mitglied des Vorstandes bestellt hatte.

Nach den vorstehend genannten Regelungen leitet der Vorstand die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat kann für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festlegen. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail in den §§ 12 bis 14 der Satzung geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Zwischen Vorstand und Aufsichtsrat findet ein regelmäßiger Informations- und Gedankenaustausch statt.

Im Berichtszeitraum lagen keine Geschäftsordnung des Vorstandes und kein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte vor.

Der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstandes.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand für das Geschäftsjahr 2025 keine D&O-Versicherung.

Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HBG)

Nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften, die verpflichtet sind, nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben dementsprechend zu erstellen, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind und falls nicht, aus welchen Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hierzu:

Zielvorgabe für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Dr. Harald Schäfer, Herr Uwe Pirl und Herr Andreas Danner wurden von der Hauptversammlung vom 24. August 2022 jeweils mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. Herr Andreas Danner schied zum 31. Dezember 2023 auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat aus. Durch gerichtlichen Beschluss wurde Herr Dr. Rainer Herschlein ab dem 1. Januar 2024 zum neuen Mitglied des Aufsichtsrats bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung bestellt. Aufgrund der Rücktritte von Herrn Pirl und Herrn Dr. Herschlein aus dem Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf des Tages der ordentlichen Hauptversammlung 2024 am 10. Juli 2024, wurden Herr Lutz Seebacher sowie Herr Timothy Nuy als neue Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft gewählt.

Eine Vergrößerung des mit drei Mitgliedern äußerst effizient arbeitenden Aufsichtsrats ist nicht beabsichtigt. Daher kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis mindestens zum 31. Dezember 2026 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat nur eine Zielgröße von 0% festsetzen.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2022 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0 % festgesetzt, welche mit Beschluss vom 19. Februar 2025 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 bestätigt wurde. Mit Beschluss vom 12. Februar 2026 hat der Aufsichtsrat ebenfalls für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 diese Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von 0% bestätigt. Diese Zielgröße wurde bisher erreicht. Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Zielvorgabe für den Vorstand

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Der Aufsichtsrat hatte mit Beschluss vom 1. Februar 2022 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0 % festgesetzt. Mit Wirkung vom 1. November 2022 bestand der Vorstand mit Frau Eva Katheder, welche am 17. Oktober 2022 bestellt wurde, ausschließlich aus einer weiblichen Person und wies daher eine Frauenquote von 100 % auf. Die Bestellung von Frau Katheder erfolgte bis zum 31. Dezember 2023. Mit Bestellung von Herrn Andreas Danner ab dem 01. Januar 2024 bestand der

Vorstand wieder ausschließlich aus einer männlichen Person und wies daher eine Frauenquote von 0% auf. Nach Rücktritt von Herrn Danner aus dem Vorstand der Gesellschaft zum 30. April 2024 wurde Herr Wolfgang Maßberg zum alleinigen Vorstand der Gesellschaft berufen. Mit Bestellung von Herrn Maßberg ab dem 01. Mai 2024 bestand der Vorstand ebenfalls ausschließlich aus einer männlichen Person und wies daher eine Frauenquote von 0% auf.

Für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Zielvorgabe für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand

Der Vorstand der Rostra AG. ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 76 Abs. 4 Satz 4 AktG dürfen die Zielerreichungsfristen nicht länger als fünf Jahre sein. Der Vorstand hat den 31. Dezember 2028 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Die Rostra AG. wies bis zum 30. September 2025 unter dem Vorstand keine Führungsebenen auf. Daher konnte der Vorstand für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene bis zu diesem Datum vorsorglich nur eine Zielgröße von 0 % festlegen. Seit dem 1. Oktober 2025 weist die Gesellschaft unter dem Vorstand eine Führungsebene auf, wobei die hier neu geschaffene Stelle „Head of Finance“ von einer Frau besetzt wurde. Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene betrug somit zum 31. Dezember 2025 100 %.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB)

Die Ziele für die Zusammensetzung einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat wurden vom Aufsichtsrat im April 2023 beschlossen:

„Der Aufsichtsrat der Rostra AG soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergesellt ist. Hierbei wird ein sich ergänzendes Zusammenwirken von Mitgliedern mit unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Hintergründen sowie eine Vielfalt mit Blick auf Internationalität, Alter und Geschlecht als hilfreich angesehen.“

Darüber hinaus gelten für die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe und des Aufsichtsrates aus Sicht der Gesellschaft die folgenden Kriterien:

Kompetenzprofil

Ziel ist es, dass in Vorstand und Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten der Rostra AG als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Finanzen, Risikomanagement sowie Recht (einschließlich Compliance).

Internationalität

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll darauf geachtet werden, dass dem Vorstand und Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört.

Diversität

Bei der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat soll auf hinreichende Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Dies umfasst neben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen auch die Vielfalt hinsichtlich der kulturellen Herkunft sowie die Unterschiedlichkeit von Bildungs- und Berufshintergründen, Erfahrungen und Denkweisen.

Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

Ohne Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Eine generelle Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht, da in erster Linie die Kompetenz entscheiden soll.

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Qualifikationsmatrix

		Dr. Harald Schäfer	Lutz Seebacher	Timothy Nuy
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	24.08.2022	11.07.2024	11.07.2024
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit	X	X	X
	Kein Overboarding	X	X	X
Diversität	Geburtsdatum	21.03.1966	31.08.1972	07.08.1987
	Geschlecht	männlich	männlich	männlich
	Staatsangehörigkeit	Deutschland	Österreich	Niederlande
Internationale Erfahrung	Europa	X	X	X
	Afrika		X	X
	Amerikas			

	Asien/Pazifik			X
Fachliche Eignung	Führungserfahrung	X	X	X
	Technologie	X	X	
	Finanzen	X	X	X
	Finanzexperte ¹⁾	X		X
	Risikomanagement	X	X	X
	Recht/Compliance	X		
	Geschäftsfeld-/ Sektorvertrautheit	X	X	X

1) I.S.d. § 100 Abs. 5 AktG

X Kriterium erfüllt, basierend auf einer Selbsteinschätzung durch den Aufsichtsrat.

Düsseldorf, im Februar 2026

Der Vorstand:

gez. W. Maßberg

Für den Aufsichtsrat:

gez. Dr. Harald Schäfer
Vorsitzender des Aufsichtsrats